



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

V. Die Gründung des Kanonissenstifts in Geseke und sein Vermögen

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

zwar nach Angabe älterer Chronisten unter Beihilfe des hl. Cyriacus, der als gewappneter Streiter auf weißen Roß den Gesekern zu Hilfe gekommen sei¹⁾.

V. Gründung des Kanonissenstift in Geseke und sein Vermögen.

Der erwähnte Graf Haold gründete im Verein mit seinen Geschwistern Pruno, Friedrich und Wichburga in Geseke ein Nonnenkloster, ein sog. Kanonissenstift. Über den Umfang der Gründung gibt nähere Auskunft die Bestätigungsurkunde, welche Kaiser Otto I. am 26. Okt. 952 darüber ausstellte²⁾.

Nach dieser Bestätigungsurkunde wurde das Stift in honore dei ejusque genitricis semper mariae virginis sanctique ciriaci martiris von den vier Geschwistern auf ihrem eigenen Gut in der Altstadt gegründet und reichlich dotiert. Haold überwies dem Stift zum Eigentum das fertig gestellte Klostergebäude wie andere dazu gehörige Baulichkeiten nebst dem Grund und Boden, ferner den gesamten Grund und Boden der inneren Ortschaft (Altstadt) innerhalb der Ringmauer (omne, quod ejusdem civitatis interioris muri ambitu continetur solum), sodann den ganzen Güterkomplex, welchen der Priester desselben bisher als Benefizium besessen (et omnen terram, quam antea prespiter illius in beneficium possedit) und außerdem noch zehn Hufen, welche er selbst bisher im Eigentum gehabt hatte. Haolds Bruder Pruno (damals Erzkanzler) überwies vier Hufen, der Bruder Friedrich eine Hufe und ihre Schwester Wichburga fügte dazu, nach Sachsenrecht mit Vollmacht ihres Vogtes Ekkpert, sechs Ortschaften (loca) mit Kolonen (curtilibus), Gebäuden, Hörigen (mancipiis) und sonstigem Zubehör (Wiesen, Weiden, Mühlen, Fischereien, Wäldern, Einkünften etc.), außerdem noch 20 bewohnte Hufen an anderen Orten.

¹⁾ Mattenkloidt bei Seibertz, Quellen I S. 448f; Kampschulte, Beiträge S. 15f., 40.

²⁾ Seibertz, U. B. I. Nr. 8. M. G. Diplom. I. Nr. 158.

Die Geschwister trafen die Vereinbarung, daß Wichburga bis zu ihrem Lebensende das Stift nach kirchlichen Recht (*jure ecclesiastico*) besitzen, und nach ihrem Ableben eine andere Jungfrau in dem Kloster aus der Familie Haold dazu (d. h. zur Äbtissin) gewählt werden sollte. Nur wenn letzteres nach langen künftigen Jahren nicht möglich sei, sollte eine andere würdige Klosterjungfrau als Äbtissin gewählt werden. Sobald sich aber wieder ein würdiges Mitglied des Klosters aus der Familie Haolds finde, sollte dasselbe die Stiftung ihrer Vorfahren als Äbtissin besitzen.

Der Kaiser bestätigt in der Urkunde die Stiftung, nimmt das Kloster in seinen unmittelbaren Schutz (*mundiburdium*) und befreit es von aller richterlichen Gewalt, d. h. gibt ihm völlige Immunität von aller gräflichen und herzoglichen Gewalt. Graf Haold soll, solange er lebt, alleiniger Vogt des Stiftes sein und ihm künftig sein Sohn, oder in Ermanglung eines solchen, seines Bruders Sohn und so immer einer seines Stammes folgen, ohne jedoch das Stift mit Diensten beschweren zu dürfen. Diese Bestimmungen sind auch nach Erlöschen der direkten Nachkommenschaft Haolds noch aufrecht erhalten worden. Es handelte sich bei der Gründung des Klosters somit um ein reichsunmittelbares Stift.

Zu diesen Dotationen kamen später noch andere: Kaiser Otto I. schenkte dem Stift auf Verwendung seines Bruders Bruno, Erzbischof von Köln am 25. Juni 958 die Malheuer (Mühlengeld), welche ihm in der Geseker Mark zustand (Seibertz, U. B. I. Nr. 9).

Kaiser Otto III. befreite das Kloster (*ecclesia gesici*) durch Urkunde vom 8. Dezember 986 nochmals von aller gräflichen, herzoglichen und richterlichen Gewalt. Nur dem von der Äbtissin zu wählenden Vogt soll über die Güter und Dienstleute des Stiftes (*ecclesia*) die Gerichtsbarkeit zustehen. Zugleich erteilte der Kaiser den Klosterjungfrauen das Recht der freien Äbtissinnenwahl (Seibertz, U. B. I. Nr. 16).

Der hl. Heribert, Erzbischof v. Köln, beschenkt das Kloster am 3. Febr. 1014 mit Zehntrechten (Seibertz, U. B. I. Nr. 23.)

Der Kölner Erzbischof Anno II. (1056—75) inkorporiert dem Kloster (*miserans inopiam sacri coenobii*) auf Ansuchen der Äbtissin Hathwiga die Geseker Taufkirche (*contrado ad ecclesiam sancti ciriaci* (Stift) *baptismalem id est matrem ecclesiam ejusdem ville* (Seibertz, U. B. I. Nr. 28). Da die Übergabe nicht in formgerechter Weise und ohne Zeugen stattgefunden hatte, bestätigt der Erzbischof Hidolf am 19. Mai 1077 die gemachte Inkorporation, welche geschehen sei *ea videlicet intentione, ut si quid utilitatis inde proveniat, ad abbatissae hoc usum proficiat* (Seibertz, U. B. I. Nr. 32. Erhard, Regesta I Nr. 1175).

Erzbischof Engelbert von Köln beurkundet 1218 die der *beate genitrici marie et sancto cyriaco* in Geseke seitens der *nobiles fratres de hustede* gemachte Schenkung mehrerer Güter bei der *husekemule* und zu *Stochem*. In der Urkunde ist die Rede von *tres sacerdotes, qui ibi* (im Stift) *deserviunt*, von der *ecclesia sancti petri* und von dem *plebanus forensis ecclesie*, d. h. von dem Pfarrer der Petrikirche (Seibertz, U. B. I. Nr. 151).

Im Jahre 1280 überträgt Rudolf von Erwitte, damaliger Vogt des Geseker Stifts, dem letzteren das *Duvelbites* Gut in *oppido gesika* (Seibertz, U. B. I. Nr. 391).

Am 5. Jan. 1334 schenkt Achilles von Herdinckhusen dem Stift ein Gut bei *ghesike* zu einem Jahrgedächtnis für sich und seine Vorfahren, welche das Stift (*dicta ecclesia*) früher mit ihren Erbgütern dotiert hätten (Seibertz, U. B. I. Nr. 1116).

Zu diesen Schenkungen kamen in der Folgezeit noch andere Schenkungen bzw. Erwerbungen, auch Stiftungen einer großen Anzahl von Anniversarien. Trotzdem waren die Vermögensverhältnisse im Stift zu keiner Zeit besonders befriedigende.

VI. Die Verfassung des Kanonissenstifts in Geseke.

Das Concil. Cabillonense a. 813 c. 53 stellt die *sanctimoniales. quae se canonicas vocant*, in Gegensatz zu den *sanctimoniales, quae sub monasticae regulae norma degunt*. Die Reichssynode von Aachen 816 gibt für diese *cononice*